



# Zertifikate profitieren von Steuerplänen für Fonds

Die aktuellen Pläne zur Neugestaltung der Besteuerung von Investmentfonds könnten Zertifikaten unverhofften Rückenwind verleihen. Bei ihnen greifen die jetzt vorgesehenen Belastungen von thesaurierten Dividenden und nicht realisierten Wertzuwächsen nicht

von StB Jochen Busch, RölfsPartner München

Die aktuellen Überlegungen zu einer Reform der Besteuerung von Investmentfonds haben die Fondsindustrie in Aufruhr versetzt. Die Zertifikatebranche hat nach derzeitigem Stand indes nichts zu befürchten. Ganz im Gegenteil: Zertifikate könnten sogar zum großen Profiteur der Reform werden, da sie im relativen Vergleich steuerlich wieder an Attraktivität gewinnen würden.

## Freiräume für Fonds könnten fallen

Die steuerliche Behandlung von Investmentfonds gilt seit längerer Zeit als reformbedürftig. Der allgemeine Tenor lautet dabei, dass die Fondsbesteuerung zu kompliziert und zu gestaltungsanfällig sei, und sie überdies auch nur bedingt europarechtskonform ist. Um dies zu ändern, hat die Finanzministerkonferenz der Bundesländer im März vergangenen Jahres eine Arbeitsgruppe mit Vertretern von Bund und Ländern eingesetzt, die ein Konzept für eine Neuordnung erarbeiten sollte. Seit dem 24. Februar liegt nun der überarbeitete Entwurf für diese „Neukonzeption der Investmentbesteuerung“ vor. Kernstück der Reformpläne ist eine laufende Besteuerung von Ausschüttungen und Wertzuwächsen bei Publikumsfonds. Zugleich regt die Arbeitsgruppe aber auch die Aufhebung des Bestandsschutz für Fondsanteile an, die vor Einführung der Abgeltungsteuer (also vor dem 1. Januar 2009) erworben und seither durchgängig im Depot gehalten wurden. Fondsanlegern droht somit unter Umständen

den ein ganzes Bündel unangenehmer Änderungen, durch die insbesondere thesaurierende Fonds an Reiz verlieren könnten.



StB Jochen Busch,  
RölfsPartner, München

## Steuer auf inländische Einnahmen

Bislang sind Investmentfonds steuerbefreit, sodass auf Fondsebene keine Steuern auf vereinnahmte Gewinne anfallen. Dies soll sich dem jetzt vorgelegten Entwurf zufolge nun ändern. Künftig sollen auf erhaltene inländische Dividenden und im Fall von Immobilienfonds von inländischen Mieteinnahmen pauschal 15 Prozent Steuern abgeführt werden – und dies ohne Abzug der damit zusammenhängenden Kosten. Aus Sicht der Fondsanleger resultieren hieraus zwei Nachteile: Zum einen wirken sich die Fondskosten steuerlich nicht mehr aus. Zum anderen kann der Anleger die vom

Fonds gezahlte Steuer zwar auf die eigene Steuerschuld anrechnen; eine Erstattung oder Verrechnung etwaiger überschießender Beträge, etwa bei Verlustvorträgen des Anlegers, ist allerdings nicht vorgesehen.

## Abschaffung des Fondsprivilegs

Ebenfalls vor dem Aus steht den Plänen folgend auch das sogenannte Fondsprivileg. Es beinhaltet die Steuerbefreiung von Veräußerungsgewinnen auf der Fondsebene. Entsprechende Gewinne werden bislang nur nachträglich beim Anleger versteuert, wenn dieser eine Ausschüttung erhält oder wenn er seine Anteile verkauft. Der Reformvorschlag sieht hier eine radikale Umstellung vor. Statt der nachgelagerten Besteuerung beim Verkauf sollen Anleger künftig jährlich die noch nicht realisierte Wertsteigerung der Fondsanteile versteuern. Hierfür soll eine Mindeststeuer auf Basis des „risikolosen Zinssatzes“ veranschlagt werden. Diese Steuer soll erhoben werden, wenn die tatsächlichen Ausschüttungen des Fonds geringer ausfallen als dieser Zinssatz und überhaupt Wertzuwächse erzielt wurden.

Als Berechnungsgröße für diesen risikolosen Zins soll nach Auffassung der Arbeitsgruppe der von der Bundesbank jeweils zu Jahresbeginn festgesetzte Basiszins nach § 203 Absatz 2 des Bewertungsgesetzes herangezogen werden. Hiervon sollen pauschal 20 Prozent zur Deckung der Fondskosten abgezogen werden, um den steuerpflichtigen Gewinn zu ermitteln, auf

den dann die Abgeltungsteuer erhoben wird. Für 2012 liegt der Basiszins bei 2,44 Prozent. Abzüglich der Kostenpauschale ergibt sich ein steuerpflichtiger unrealisierter Wertzuwachs von 1,952 Prozent. Die darauf entfallende Abgeltungsteuer belief sich einschließlich des Solidaritätszuschlags damit auf 0,51484 Prozent je Anteil. Nur der über diesen Basiszins hinausgehende Wertzuwachs eines Jahres bliebe dann während der Haltedauer weiterhin steuerfrei.

**Beispiel 1:** Ein Anleger hält einen Fonds seit längerem im Depot. Der Rücknahmepreis liegt Anfang 2012 bei 50 € je Anteil. Bis zum Jahresende steigt er um vier Prozent auf 52 €. Erträge wurden im Fonds thesauriert, eine Ausschüttung erfolgte nicht.

**Ergebnis:** Der steuerpflichtige Wertzuwachs beträgt 1,0053 €. Hiervon muss Abgeltungsteuer in Höhe von 0,265 € je Anteil aus dem Fondsvermögen abgeführt werden.

#### Nur Gewinne sind steuerpflichtig

Dies gilt nach aktuellem Stand aber nur für Investmentfonds. Für Zertifikate würde sich so ein relativer Vorteil ergeben, weil Wertzuwächse und die im Zertifikat verrechneten Dividenden auch weiterhin erst zum Zeitpunkt des Verkaufs der Steuer unterliegen. Ein zweiter Vorteil kommt hinzu: Den Plänen folgend ist eine Wertminderung der Fondsanteile nicht mit etwaigen Zuwächsen der Vorjahre verrechenbar. Für Fondsanleger bedeutet dies unter Umständen, dass sie während der Haltedauer Scheingewinne versteuern, was wiederum zu entsprechenden Liquiditäts- und Zinsnachteilen führen

kann. Zu einem Ausgleich mit entsprechender Anrechnung der im Verlauf gezahlten Steuern käme es erst beim Verkauf der Anteile, der eventuell erst viel später erfolgt.

**Beispiel 2:** Fortführung von Beispiel 1; Rücknahmepreis Ende 2013: 49 €

**Ergebnis:** Der Wert der Fondsanteile hat sich im Jahr 2013 um 3 € (52 – 49) verringert. Eine pauschale Wertzuwachsteuer fällt für das Jahr 2013 somit nicht an. Der Anleger kann den Wertzuwachs aus dem Jahr 2012 aber nicht mit dem Wertverlust in 2013 verrechnen. Die in 2012 gezahlte Wertzuwachsteuer bleibt bestehen. Sie kann erst beim Verkauf der Anteile neutralisiert werden.

#### Bestandsschutz wird aufgehoben

Ein weiterer gravierender Eingriff droht Fondsanlegern bei ihren Altbeständen aus der Zeit vor Einführung der Abgeltungsteuer. Hier gilt für Fondsanteile, die vor 2009 gekauft wurden, bislang Bestandsschutz. Mit Einführung der geplanten Reform würde dieser den Empfehlungen der Arbeitsgruppe folgend somit faktisch aufgehoben: Denn alle Wertsteigerungen ab dem – noch nicht bekannten – Zeitpunkt der Einführung wären dann unabhängig vom Kaufzeitpunkt steuerpflichtig. Und auch hier ergibt sich ein relativer Vorteil für Zertifikate, die noch Bestandsschutz genießen. In der Praxis dürften hiervon aber nur wenige Anleger profitieren, da bei Zertifikaten der Termin für den Bestandsschutz seinerzeit – anders als bei Fonds – gezielt in die Vergangenheit verschoben wurde. Er gilt nur für Papiere, die vor dem 15.03.07 erworben wurden.

#### Änderungen bei Hedgefonds

Auch für Hedgefonds sieht der Vorschlag der Arbeitsgruppe eine Neuregelung vor: Sie sollen künftig nicht mehr unter die Investmentfondsbesteuerung fallen. Für sie würden dann vielmehr die regulären Steuervorschriften gelten. Die damit verbundenen Steuernachteile lassen sich bei Anlagen in Hedgefonds-Zertifikaten vermeiden.

Die Fondsbesteuerung soll einfacher werden. So entfallen künftig die komplizierte Aufgliederung der Erträge des Fonds sowie die fehleranfällige Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen. Auf der anderen Seite tauchen neue Abgrenzungs- und Überleitungsfragen auf. Marktübliche Zertifikate bleiben damit auch nach einer Fondsteuerreform einfacher in der Handhabung.

#### Entscheidung steht noch aus

Noch in diesem Monat wird die Finanzministerkonferenz die Ergebnisse der Arbeitsgruppe beraten. Sofern die Finanzministerkonferenz dann den Auftrag erteilt, einen Gesetzesentwurf zu erarbeiten, ist ein Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens noch in dieser Legislaturperiode zu erwarten. Die neuen Fondsregeln könnten dann gegebenenfalls zum Beispiel ab 1. Januar 2014 gelten. Inwieweit es dazu kommt, ist jedoch offen. Doch schon die Unsicherheit könnte Zertifikaten neuen Auftrieb im Vergleich zu Fondsinvestments geben.

\* Dies ist ein externer Beitrag. Der Inhalt gibt nicht zwingend Meinung und Einschätzung der Redaktion wieder.

### Geplante Reform der Besteuerung von Investmentfonds steigert Attraktivität von Zertifikaten

	Investmentfondsbesteuerung		Zertifikate	Änderungen für Zertifikate
	Aktuell	Geplant	Aktuell	
1. Steuerregelung bei Fonds	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine Besteuerung</li> <li>Fondskosten zählen zu 90%</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>15% Bruttosteuer auf inländische Dividenden und Mieten</li> <li>keine Steuererstattung beim Anleger</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>kein Problem mit Steueranrechnung und -erstattung</li> </ul>	↑
2. Zeitpunkt der Versteuerung	<ul style="list-style-type: none"> <li>Veräußerungsgewinne erst bei Verkauf steuerpflichtig</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>jährliche pauschale Wertzuwachsteuer</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Besteuerung erst bei Verkauf</li> </ul>	↑
3. Altbestandsschutz	<ul style="list-style-type: none"> <li>umfassend für Käufe vor 2009</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Beschränkung auf Zeit bis Inkrafttreten der Fondsreform</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>umfassend für Käufe vor 15.03.07</li> </ul>	↑
4. Hedgefonds	<ul style="list-style-type: none"> <li>Besteuerung gemäß Investmentsteuergesetz</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Systemwechsel: es gelten die allgemeinen Steuervorschriften</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Hedgefondszertifikate: keine Änderungen</li> </ul>	↑
5. Komplexität	<ul style="list-style-type: none"> <li>kompliziert, fehleranfällig</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>vereinfachte Besteuerung, aber neue System- und Überleitungsfragen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>leichte Ermittlung des steuerlichen Erfolgs</li> </ul>	→

Stand: 21.03.2012; Quelle: RöfIsPartner